

Geschäftsverzeichnisnr. 7438

Entscheid Nr. 133/2021
vom 7. Oktober 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 348-11 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, den Richtern J.-P. Moerman, R. Leysen, J. Moerman und Y. Kherbache, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 7. September 2020, dessen Ausfertigung am 28. September 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 348-11 des Zivilgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Februar 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Adoption, gegen die Artikel 22 und 22bis der Verfassung, insofern er es dem Adoptionsrichter außer in den in Absatz 2 bestimmten Fällen nur erlaubt, die Weigerung der Mutter des Kindes, der Adoption zuzustimmen, nicht zu berücksichtigen, wenn sie sich nicht mehr um das Kind gekümmert hat oder die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moralität des Kindes gefährdet hat, und es dem Adoptionsrichter also nicht ermöglicht, in dem Fall, dass das Kind kurz nach seiner Geburt bei der Person, von der der Adoptionsantrag ausgeht, untergebracht wurde und seitdem seit langer Zeit in deren Familie aufgewachsen ist, die Weigerung der Mutter, der Adoption zuzustimmen, unberücksichtigt zu lassen, weil es unter diesen Umständen nicht im Interesse des Kindes wäre, es dem Umfeld, in dem es aufwächst, zu entziehen? »;

« Verstößt Artikel 348-11 des Zivilgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Februar 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Adoption, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er zwischen dem Fall, in dem ein Elternteil sich weigert, der Adoption des Kindes zuzustimmen, wobei der Adoptionsrichter in der Regel das Interesse des Kindes nicht beurteilen darf, und dem Fall, in dem eine andere Person, die gesetzlich dazu verpflichtet ist, ihre Zustimmung zu erteilen, sich weigert, der Adoption des Kindes zuzustimmen, wobei der Adoptionsrichter das Interesse des Kindes zu berücksichtigen hat, unterscheidet? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen betreffen Artikel 348-11 des früheren Zivilgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Februar 2017 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Adoption » (nachstehend: Gesetz vom 20. Februar 2017), der bestimmt:

« Wenn eine Person, die aufgrund der Artikel 348-2 bis 348-7 der Adoption zustimmen muss, diese Zustimmung verweigert, kann die Adoption dennoch auf Ersuchen des

Adoptierenden, der Adoptierenden oder der Staatsanwaltschaft ausgesprochen werden, wenn das Familiengericht diese Verweigerung als unberechtigt betrachtet.

Weigert sich jedoch die Mutter oder der Vater des Kindes, der Adoption zuzustimmen, kann das Gericht die Adoption nur aussprechen, wenn nach einer gründlichen Sozialuntersuchung deutlich wird, dass diese Person sich nicht mehr um das Kind gekümmert hat oder die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moralität des Kindes gefährdet hat, außer wenn es sich um eine erneute Adoption handelt oder wenn es sich um die Adoption des Kindes oder des Adoptivkindes eines Ehepartners, eines Zusammenwohnenden oder eines früheren Partners handelt, dem gegenüber eine gemeinsame elterliche Verpflichtung besteht.

Um den missbräuchlichen Charakter der Verweigerung der Zustimmung zu beurteilen, berücksichtigt das Gericht das Interesse des Kindes ».

B.1.2. Nach Artikel 348-3 des früheren Zivilgesetzbuches müssen die Mutter und der Vater der Adoption ihres Kindes zustimmen, wenn die Abstammung des Kindes in Bezug auf sie beide feststeht. Steht die Abstammung des Kindes nur hinsichtlich eines seiner Elternteile fest, muss nur dieser Elternteil der Adoption zustimmen. Die Mutter und der Vater können der Adoption erst zwei Monate nach der Geburt des Kindes zustimmen (Artikel 348-4 Absatz 1 des früheren Gesetzbuches).

Jede Person, deren Zustimmung für die Adoption erforderlich ist, kann diese nach Artikel 348-8 des früheren Zivilgesetzbuches entweder durch eine persönliche Erklärung vor dem Familiengericht oder durch eine Urkunde erteilen, die vor einem Notar oder vor dem Friedensrichter ausgefertigt wird. Die Zustimmung kann nach derselben Bestimmung bis zur Verkündung des Urteils und spätestens bis sechs Monate nach Einreichung des Adoptionsantrags zurückgenommen werden. Die Rücknahme muss in derselben Form erfolgen wie der, die für die Zustimmung zur Adoption erforderlich ist.

B.2.1. Nach Absatz 1 der fraglichen Bestimmung kann die Adoption, wenn eine Person, die der Adoption zustimmen muss, diese Zustimmung verweigert, dennoch ausgesprochen werden, wenn das Familiengericht diese Verweigerung als unberechtigt betrachtet.

B.2.2. Absatz 2 der fraglichen Bestimmung bestimmte vor seiner Ersetzung durch Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2017, dass, wenn sich der Vater oder die Mutter des Kindes weigert, der Adoption zuzustimmen, das Gericht die Adoption nur aussprechen kann, wenn nach einer gründlichen Sozialuntersuchung deutlich wird, dass diese Person sich

nicht mehr um das Kind gekümmert hat oder die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moralität des Kindes gefährdet hat, außer wenn es sich um eine erneute Adoption handelt.

B.2.3.1. Durch das Gesetz vom 20. Februar 2017 wurde Absatz 2 der fraglichen Bestimmung ersetzt und wurde ein Absatz 3 hinzugefügt. Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass diese Abänderungen auf der Absicht beruhen, die Bedenken hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit zu beseitigen, die der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 93/2012 und 94/2015 geäußert hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1152/001, S. 3; 2015-2016, DOC 54-1152/002, S. 2).

B.2.3.2. Mit seinem Entscheid Nr. 93/2012 vom 12. Juli 2012 hat der Gerichtshof entschieden, dass die Artikel 348-3 und 348-11 des früheren Zivilgesetzbuches in ihrer damaligen Fassung gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen, insofern sie es dem Richter, der eine Adoption aussprechen soll, nur dann erlauben, die Weigerung der Mutter, dieser Adoption zuzustimmen, nicht zu berücksichtigen, wenn sie sich nicht mehr um das Kind gekümmert hat oder die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moralität des Kindes gefährdet hat, und zwar in Bezug auf die Situation, in der der Adoptionskandidat eine Frau ist, mit der die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes und der Einreichung des Adoptionsantrags verheiratet war, die mit ihr eine Vereinbarung gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2007 « über die medizinisch assistierte Fortpflanzung und die Bestimmung der überzähligen Embryonen und Gameten » (nachstehend: Gesetz vom 6. Juni 2007) unterzeichnet hatte und die die in Artikel 346-2 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehene Vorbereitung auf die Adoption absolviert hat, wobei diese Adoption ein Kind betrifft, bei dem erwiesen ist, dass seit der Trennung der Ehepartnerinnen ein tatsächliches Verwandtschaftsverhältnis mit dem Adoptionskandidaten besteht und bestehen bleibt.

B.2.3.3. Mit seinem Entscheid Nr. 94/2015 vom 25. Juni 2015 hat der Gerichtshof entschieden, dass die Artikel 348-3 und 348-11 des früheren Zivilgesetzbuches in ihrer damaligen Fassung gegen die Artikel 22 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen, insofern sie es dem Gericht, das ersucht wird, eine Adoption auszusprechen, nur dann ermöglichen, die Weigerung der Mutter, dieser Adoption zuzustimmen, außer Betracht zu lassen, wenn sie sich nicht mehr

um das Kind gekümmert hat oder die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moralität des Kindes gefährdet hat, und zwar unter folgenden Umständen:

- Die Mutter hat mit der Frau, die den Antrag auf einfache Adoption stellt, eine Vereinbarung gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 unterschrieben.

- Die Mutter des Kindes und diese Frau hatten zumindest eine affektive Verbindung zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes und haben anschließend geheiratet.

- Die Mutter hat sich um das Kind gekümmert und dessen Gesundheit, Sicherheit oder Moralität nicht gefährdet.

- Die Mutter des Kindes und die Frau, die um die einfache Adoption des Kindes ersucht, waren zum Zeitpunkt des Einreichens des Adoptionsantrags verheiratet.

- Es besteht eine tatsächliche Familienbeziehung zwischen dem Kind und der Antragstellerin auf Adoption, die nach der Trennung der Ehepartnerinnen weiter bestanden hat, unter anderem durch eine Einigung über das Besuchsrecht, die durch den Friedensrichter bestätigt wurde.

B.2.4. Seit den durch das Gesetz vom 20. Februar 2017 durchgeführten Abänderungen sieht Absatz 2 der fraglichen Bestimmung vor, dass das Gericht die Adoption, wenn sich der Vater oder die Mutter des Kindes weigert, der Adoption zuzustimmen, nicht nur aussprechen kann, wenn nach einer gründlichen Sozialuntersuchung deutlich wird, dass diese Person sich nicht mehr um das Kind gekümmert hat oder die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moralität des Kindes gefährdet hat, und im Falle einer erneuten Adoption, sondern auch, wenn es sich um die Adoption des Kindes oder des Adoptivkindes eines Ehepartners, eines Zusammenwohnenden oder eines früheren Partners handelt, dem gegenüber eine gemeinsame elterliche Verpflichtung besteht.

Nach Absatz 3 der fraglichen Bestimmung in der Fassung der Einfügung durch Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2017 muss das Gericht, um den missbräuchlichen Charakter der Verweigerung der Zustimmung zu beurteilen, das Interesse des Kindes berücksichtigen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.3. Der Gerichtshof wird ersucht, zu prüfen, ob die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 22 und 22*bis* der Verfassung vereinbar ist, insofern sie es dem Gericht nur erlaube, die Weigerung der Mutter des Kindes, der Adoption zuzustimmen, unberücksichtigt zu lassen, wenn sie sich nicht mehr um ihr Kind gekümmert habe oder die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moralität des Kindes gefährdet habe, jedoch nicht auf der Grundlage der Erwägung, dass es nicht im Interesse des Kindes sei, es dem Umfeld, in dem es aufwachse, zu entziehen, wenn das Kind kurz nach seiner Geburt bei der Person, von der der Adoptionsantrag ausgehe, untergebracht worden sei und seitdem seit langer Zeit in deren Familie aufgewachsen sei.

B.4. Die vor dem vorliegenden Gericht anhängige Rechtssache bezieht sich auf einen Antrag auf Volladoption eines Kindes, wobei (1) die Mutter dieses Kindes bereits während der Schwangerschaft angegeben hatte, dass sie ihr Kind zur Adoption freigeben wollte, (2) dieses Kind einige Tage nach der Geburt bei der Person, von der der Adoptionsantrag ausgeht, untergebracht wurde, (3) die Zustimmung der Mutter zur Adoption des Kindes anschließend in einer notariellen Urkunde festgehalten wurde, und (4) diese Zustimmung daraufhin innerhalb der in Artikel 348-8 des früheren Zivilgesetzbuches vorgeschriebenen Frist zurückgenommen wurde. Aus dem Sachverhalt in der vor dem vorliegenden Gericht anhängigen Rechtssache ergibt sich außerdem, dass das Kind während ungefähr achtzehn Monaten in der Familie der Person aufgewachsen ist, von der die Adoption ausgeht, und dass diese Person weder der Ehepartner noch der zusammenwohnende Partner noch der frühere Partner der Mutter des Kindes ist.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.5.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.5.2. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.6. Artikel 22*bis* der Verfassung bestimmt:

«Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.7.1. Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisten das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aber nicht das Recht, eine Familie zu gründen, noch dasjenige zu adoptieren (EuGHMR, Große Kammer, 22. Januar 2008, *E.B. gegen Frankreich*, § 41; 15. März 2012, *Gas und Dubois gegen Frankreich*, § 37; 16. Dezember 2014, *Chbihi Loudoudi und andere gegen Belgien*, § 89), noch das Recht, adoptiert zu werden.

Dennoch sind die Beziehungen zwischen einem Adoptierten und einem Adoptierenden grundsätzlich von gleicher Art wie die Familienbeziehungen, die durch Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Konvention geschützt werden (EuGHMR, 22. Juni 2004, *Pini und andere gegen Rumänien*, § 140; 28. Juni 2007, *Wagner und J.M.W.L. gegen Luxemburg*, § 121).

Das Recht auf Achtung eines « Familienlebens » in Sinne dieser Bestimmungen setzt das Bestehen einer Familie (EuGHMR, 13. Juni 1979, *Marckx gegen Belgien*, § 31) oder, unter außergewöhnlichen Umständen, eines « geplanten Familienlebens », das heißt einer potenziellen Beziehung, die sich hätte entwickeln können, voraus (EuGHMR, 22. Juni 2004, *Pini und andere gegen Rumänien*, § 143; Große Kammer, 22. Januar 2008, *E.B. gegen Frankreich*, § 41; 5. Juni 2014, *I.S. gegen Deutschland*, § 69; Entscheidung, 8. Juli 2014, *D. und andere gegen Belgien*, § 49), insbesondere, wenn der Umstand, dass das Familienleben noch nicht vollständig zustande gekommen ist, nicht auf die Person zurückzuführen ist, bei der die Achtung des Familienlebens in Rede steht (EuGHMR, 22. März 2012, *Kautzor gegen Deutschland*, § 61; 22. März 2012, *Ahrens gegen Deutschland*, § 58; 12. Februar 2013, *Krisztián Barnabás Tóth gegen Ungarn*, § 27) oder wenn, wie im Familienleben (EuGHMR, Entscheidung, 31. August 2010, *Gas und Dubois gegen Frankreich*, A.2), enge persönliche Beziehungen zwischen dieser Person und derjenigen, mit der sie eine Beziehung aufbauen könnte, besteht (EuGHMR, 21. Dezember 2010, *Anayo gegen Deutschland*, §§ 57 und 61; 15. September 2011, *Schneider gegen Deutschland*, §§ 81 und 88).

B.7.2. Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention dienen im Wesentlichen dazu, den Einzelnen gegen willkürliche Einmischungen der Behörden zu schützen. Diese Bestimmungen kann auch positive Verpflichtungen, die mit einer effektiven « Achtung » des Familienlebens verbunden sind, zur Folge haben (EuGHMR, Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, § 106).

Die Grenze zwischen den positiven Verpflichtungen und den negativen Verpflichtungen, die sich aus diesen Artikeln ergeben, eignet sich jedoch nicht für eine präzise Definition. Die Grundsätze, die für beide gelten, sind vergleichbar. In beiden Fällen ist das faire Gleichgewicht zwischen den gegensätzlichen Interessen des betreffenden Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft zu berücksichtigen (EuGHMR, Große Kammer, 16. Juli 2014, *Hämäläinen gegen Finnland*, § 65; Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, § 106; 16. Dezember 2014, *Chbihi Loudoudi und andere gegen Belgien*, § 92).

Unter gewissen Umständen erlegen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention den Behörden die positive Verpflichtung auf, die

Bildung und Entwicklung einer Familienbeziehung zu ermöglichen (EuGHMR, 4. Oktober 2012, *Harroudj gegen Frankreich*, § 41; 16. Dezember 2014, *Chbihi Loudoudi und andere gegen Belgien*, § 89). Wenn eine Familienbeziehung zu einem Kind erwiesen ist, müssen die Behörden so handeln, dass diese Beziehung sich entwickeln kann, und einen Rechtschutz gewähren, der die Integration des Kindes in seine Familie ermöglicht (EuGHMR, 28. Juni 2007, *Wagner und J.M.W.L. gegen Luxemburg*, § 119; 4. Oktober 2012, *Harroudj gegen Frankreich*, § 41; 16. Dezember 2014, *Chbihi Loudoudi und andere gegen Belgien*, § 89). Diese positiven Verpflichtungen sind im Lichte des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (EuGHMR, 4. Oktober 2012, *Harroudj gegen Frankreich*, § 42) und von Artikel 22bis der Verfassung auszulegen.

B.7.3. Um mit Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar zu sein, muss die Einmischung einer Behörde in die Ausübung des Rechtes auf Achtung des Familienlebens in einer ausreichend präzisen Gesetzesbestimmung vorgesehen sein, einem der in Absatz 2 der letztgenannten Bestimmung angeführten legitimen Ziele dienen und « in einer demokratischen Gesellschaft notwendig » für die Verwirklichung dieses Ziels sein.

Eine Einmischung gilt in diesem Kontext als « in einer demokratischen Gesellschaft notwendig », wenn sie einem « zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis » entspricht und insbesondere, wenn sie im Verhältnis zu dem angestrebten legitimen Ziel steht und die zu ihrer Rechtfertigung angeführten Gründe sich als « sachdienlich und ausreichend » erweisen (EuGHMR, Große Kammer, 12. Juni 2014, *Fernández Martínez gegen Spanien*).

Damit eine Einmischung im Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, muss nicht nur ein Gleichgewicht zwischen den konkurrierenden Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt, sondern auch zwischen den gegensätzlichen Interessen der betreffenden Personen berücksichtigt werden (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund gegen Finnland*, § 46; 15. Januar 2013, *Laakso gegen Finnland*, § 46; 29. Januar 2013, *Röman gegen Finnland*, § 51).

B.8. Artikel 22bis Absatz 4 der Verfassung verpflichtet die Gerichte, vorrangig das Wohl des Kindes in den Verfahren, die sich auf das Kind beziehen, zu berücksichtigen.

In jeder Entscheidung über ein Kind muss dessen übergeordnetes Interesse Vorrang haben (EuGHMR, Große Kammer, 26. November 2013, *X gegen Lettland*, § 96). Auch wenn es alleine nicht ausschlaggebend ist, hat dieses Interesse mit Sicherheit ein großes Gewicht (EuGHMR, Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, § 109).

Wenngleich das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden muss, ist es nicht absolut. Bei der Abwägung der verschiedenen betroffenen Interessen nimmt das Wohl des Kindes eine besondere Stellung ein, weil es der schwache Teil in der Familienbeziehung ist. Aus dieser besonderen Stellung ergibt sich nicht, dass die Interessen der anderen betroffenen Parteien nicht berücksichtigt werden könnten.

B.9.1. Wie in B.4 erwähnt wurde, betrifft die vor dem vorliegenden Gericht anhängige Rechtssache einen Antrag auf Volladoption eines Kindes, wobei die Person, von der der Adoptionsantrag ausgeht, weder der Ehepartner noch der zusammenwohnende Partner noch der frühere Partner der Mutter des Kindes ist.

B.9.2. Nach Artikel 356-1 Absätze 1 und 2 des früheren Zivilgesetzbuches verleiht die Volladoption dem Kind und seinen Nachkommen einen Status mit denselben Rechten und Pflichten wie denjenigen, die sie hätten, wenn das Kind vom Adoptierenden beziehungsweise von den Adoptierenden geboren worden wäre, und gehört das Kind unter Vorbehalt der in den Artikeln 161 bis 164 vorgesehenen Ehehindernisse desselben Gesetzbuches seiner Ursprungsfamilie nicht mehr an.

Nach Artikel 356-1 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches gehören Kinder oder Adoptivkinder des Ehepartners des Adoptierenden, der mit dem Adoptierenden zusammenwohnenden Person oder des früheren Partners des Adoptierenden jedoch weiterhin der Familie dieses Ehepartners, der mit dem Adoptierenden zusammenwohnenden Person oder seines früheren Partners an.

B.9.3. Die Umstände in der vorliegenden Rechtssache unterscheiden sich von denen in den Rechtssachen, die zu den in B.2.3.2 und B.2.3.3 erwähnten Entscheidungen des Gerichtshofs Nrn. 93/2012 und 94/2015 geführt haben, weil es in der vorliegenden Rechtssache nicht um einen Adoptionsantrag geht, der von einer Person, die zusammen mit der Mutter des Kindes eine Familie bildet oder gebildet hat, ausgeht und der zum Ziel hat, dem Kind ein doppeltes

Abstammungsverhältnis zu gewähren, nämlich in Bezug auf die Mutter und in Bezug auf den Adoptionskandidaten.

B.10.1. Wenn ein Kind wie im Falle der vor dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtssache kurz nach der Geburt bei einer Person, die später einen Antrag auf Adoption dieses Kindes einreicht, untergebracht wird und dieses Kind vor der Entscheidung des Gerichts über den Adoptionsantrag während eines langen Zeitraums in der Familie dieser Person aufwächst, kann die Beziehung zwischen dieser Person und diesem Kind, auch wenn kein rechtliches Verhältnis zwischen ihnen besteht, unter bestimmten Umständen als Familienleben im Sinne von Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention qualifiziert werden (EuGHMR, 27. April 2010, *Moretti und Benedetti gegen Italien*, §§ 48-50; 17. Januar 2012, *Kopf und Liberda gegen Österreich*, §§ 36-37).

B.10.2. Sofern die fragliche Bestimmung es dem Gericht, das im Rahmen solcher Umstände über einen Antrag auf Adoption des Kindes entscheiden muss, außer für den Fall, dass sich die Mutter nicht mehr um das Kind gekümmert hat oder die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moralität des Kindes gefährdet hat, nicht erlaubt, die Weigerung der Mutter, der Adoption zuzustimmen, als unberechtigt einzustufen, stellt diese Bestimmung eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Familienlebens des Adoptionskandidaten dar. Diese Einmischung ist in einer ausreichend präzisen Gesetzesbestimmung vorgesehen.

B.10.3. Die Beziehung zwischen der biologischen Mutter und ihrem Kind muss gleichwohl auch, zumindest hinsichtlich des Zeitpunkts der Geburt des Kindes, grundsätzlich als Familienleben im Sinne der vorerwähnten Verfassungs- und Konventionsbestimmungen qualifiziert werden (EuGHMR, 5. Juni 2014, *I.S. gegen Deutschland*, § 68). Die Handlung, durch die die biologische Mutter ihr Kind unwiderruflich zur Adoption freigibt, führt jedoch dazu, dass die Beziehung zwischen ihnen nicht mehr unter den Begriff « Familienleben » fällt (ebenda).

B.10.4. Aus dem Sachverhalt in der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtssache ergibt sich, dass die biologische Mutter ihre ursprünglich mittels notarieller Urkunde erteilte Zustimmung zur Adoption ihres Kindes innerhalb der in Artikel 348-8 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehenen Frist zurückgenommen hat. Wie in B.1.2 erwähnt wurde, sieht diese Bestimmung vor, dass die Personen, die der Adoption zustimmen müssen, ihre zu einem

früheren Zeitpunkt erteilte Zustimmung bis zur Verkündung des Urteils bezüglich des Adoptionsantrags und spätestens bis sechs Monate nach Einreichung dieses Antrags zurücknehmen können.

Solange die vorerwähnte Frist nicht abgelaufen ist, kann die Handlung, durch die die biologische Mutter der Adoption ihres Kindes zustimmt, nicht als unwiderruflich angesehen werden, und kann die Beziehung zwischen der biologischen Mutter und ihrem Kind als Familienleben im Sinne von Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingestuft werden. Wie in B.7.1 erwähnt wurde, schützen diese Bestimmungen unter bestimmten Umständen nämlich auch ein « geplantes Familienleben », das heißt ein Familienleben, das noch nicht vollständig zustande kommen konnte.

B.10.5. Absatz 2 der fraglichen Bestimmung beruht auch auf der Absicht, das Familienleben der biologischen Mutter zu schützen, und verfolgt mithin eines der in Artikel 8 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention erwähnten Ziele, konkret den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

B.11. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass unter den in B.4 erwähnten Umständen das Familienleben sowohl der Mutter als auch des Adoptionskandidaten eine Rolle spielen. Damit eine Gesetzesregelung, die dem Familiengericht die Zuständigkeit verleiht, bei Vorliegen solcher Umstände Entscheidungen zu erlassen, mit Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist, muss sie auf einem gerechten Gleichgewicht zwischen den widerstreitenden Interessen der verschiedenen Parteien beruhen. Im Rahmen dieses Gleichgewichts muss insbesondere Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung beachtet werden, wonach das Wohl des Kindes in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist.

B.12.1. Das in Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung erwähnte « Wohl des Kindes » kann nicht unabhängig von den Rechten des Kindes gesehen werden, wie sie unter anderem im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und in Bezug auf die Adoption von Kindern im revidierten Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern gewährleistet sind.

Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist ».

Artikel 21 desselben Übereinkommens bestimmt:

« Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten:

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben

[...] ».

Artikel 5 des revidierten Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern bestimmt:

« (1) Die Adoption darf, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5, nur ausgesprochen werden, wenn mindestens die folgenden Zustimmungen erteilt und nicht zurückgenommen worden sind:

a) die Zustimmung der Mutter und des Vaters oder, wenn kein Elternteil vorhanden ist, der zustimmen könnte, die Zustimmung der Person oder der Stelle, die anstelle der Eltern zur Zustimmung befugt ist;

[...]

(3) Die zuständige Behörde darf von der Zustimmung einer der in Absatz 1 genannten Personen oder Stellen nicht absehen oder deren Verweigerung der Zustimmung nicht übergehen, außer in den durch die Rechtsvorschriften vorgesehenen Ausnahmefällen. Von der Zustimmung eines Kindes, das an einer Behinderung leidet, welche die Äußerung einer wirksamen Zustimmung unmöglich macht, darf jedoch abgesehen werden. .

[...] ».

B.12.2. Aus den vorerwähnten Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ergibt sich, dass ein Kind grundsätzlich das Recht hat, nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt zu werden, und dass die Adoption eines Kindes, die mit einer solchen Trennung verbunden ist, grundsätzlich nur möglich ist, wenn die Eltern damit einverstanden sind. Das Recht eines Kindes, nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt zu werden, gilt allerdings nicht absolut, da die zuständigen Behörden nach Artikel 9 Absatz 1 desselben Übereinkommens im Einklang mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren entscheiden können, dass eine Trennung des Kindes von seinen Eltern im Interesse dieses Kindes ist. Dieselbe Bestimmung verweist dabei unter anderem auf die Situation, in der « das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird ». Aus Artikel 5 des revidierten Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern ergibt sich, dass die für die Adoption zuständigen Behörden die Weigerung der Eltern, der Adoption ihres Kindes zuzustimmen, nicht übergehen können, außer in den durch Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen.

B.12.3. Den vorstehenden Ausführungen lässt sich entnehmen, dass es grundsätzlich im Interesse des Kindes ist, dass es nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, und dass die Adoption eines Kindes, die mit einer solchen Trennung verbunden ist, grundsätzlich nicht ohne Zustimmung der Eltern dieses Kindes möglich ist. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn « das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird », kann es im Interesse des Kindes sein, dass es mittels einer Adoption gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird.

B.13.1. Die fragliche Bestimmung führt unter Zugrundelegung der Auslegung des vorlegenden Gerichts dazu, dass, wenn sich die Mutter des Kindes weigert, der Adoption zuzustimmen, oder ihre Zustimmung zurücknimmt, der Richter die Verweigerung der Zustimmung unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes nicht als unberechtigt einstufen kann, es sei denn, es handelt sich um eine erneute Adoption, um die Adoption des Kindes oder des Adoptivkindes eines Ehepartners, eines Zusammenwohnenden oder eines früheren Partners, dem gegenüber eine gemeinsame elterliche Verpflichtung besteht, oder die Mutter hat sich nicht mehr um das Kind gekümmert oder die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moralität des Kindes gefährdet.

B.13.2. Da es außer bei Vorliegen von Ausnahmefällen, etwa wenn das Kind misshandelt oder vernachlässigt wird, grundsätzlich im Interesse des Kindes ist, dass es nicht gegen den Willen seiner Mutter von dieser getrennt wird, beruht die fragliche Bestimmung auf einem gerechten Gleichgewicht zwischen den widerstreitenden Interessen aller beteiligten Parteien, indem sie vorsieht, dass der Richter die Weigerung der Mutter, der Adoption zuzustimmen, nur dann als unberechtigt einstufen kann, wenn sich die Mutter nicht mehr um das Kind gekümmert hat oder die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moralität des Kindes gefährdet hat, es sei denn, es handelt sich um eine erneute Adoption oder um die Adoption des Kindes oder des Adoptivkindes eines Ehepartners, eines Zusammenwohnenden oder eines früheren Partners, dem gegenüber eine gemeinsame elterliche Verpflichtung besteht.

B.14. Angesichts dieses gerechten Gleichgewichts ist die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 22 und 22*bis* der Verfassung vereinbar.

B.15. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.16. Unter Berücksichtigung des Sachverhalts in der vor dem vorliegenden Gericht anhängigen Rechtssache wird der Gerichtshof ersucht, zu prüfen, ob die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, weil diese Bestimmung außer in den Fällen einer erneuten Adoption oder einer Adoption des Kindes oder des Adoptivkindes eines Ehepartners, eines Zusammenwohnenden oder eines früheren Partners, dem gegenüber eine gemeinsame elterliche Verpflichtung bestehe, einen Behandlungsunterschied zwischen Personen, die einen Adoptionsantrag einreichen, in Abhängigkeit davon ins Leben rufe, ob die Weigerung, der Adoption zuzustimmen, von einem Elternteil des Kindes oder einer anderen Person stamme, die gesetzlich verpflichtet sei, ihre Zustimmung zu erteilen. Wenn die Weigerung, der Adoption zuzustimmen, von einem Elternteil des Kindes stamme, dürfe der Richter das Interesse des Kindes grundsätzlich nicht beurteilen, während dieser Richter das demgegenüber dürfe, wenn diese Weigerung von einer anderen Person stamme, die gesetzlich verpflichtet sei, der Adoption zuzustimmen.

B.17.1. Obwohl in der Vorabentscheidungsfrage nicht mitgeteilt wird, welche Personen genau mit einer « anderen Person, die gesetzlich verpflichtet ist, ihre Zustimmung zu erteilen », gemeint sind, kann aus dem beim Gerichtshof eingereichten Schriftsatz von M.C., der als Kläger vor dem vorlegenden Gericht dieses Gericht ersucht hat, dem Gerichtshof Vorabentscheidungsfragen vorzulegen, abgeleitet werden, dass die in Artikel 348-5 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Personen gemeint sind.

Nach dieser Bestimmung wird die Zustimmung zur Adoption vom Vormund erteilt, wenn die Abstammung eines Kindes nicht feststeht oder der Vater und die Mutter eines Kindes oder der einzige Elternteil, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, verstorben oder vermutlich verschollen sind, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie außerstande oder unfähig sind, ihren Willen zu äußern. Im Falle der Adoption durch den Vormund wird die Zustimmung vom Gegenvormund erteilt. Bei widerstreitenden Interessen zwischen dem Gegenvormund und dem Minderjährigen wird die Zustimmung von einem *Ad-hoc-Vormund* erteilt, der vom Gericht auf Antrag jedes Interessehabenden oder des Prokurators des Königs bestellt wird.

B.17.2. Die zweite Vorabentscheidungsfrage betrifft folglich den Behandlungsunterschied, den die fragliche Bestimmung zwischen Adoptionskandidaten in Abhängigkeit davon ins Leben ruft, ob die Weigerung, der Adoption zuzustimmen, von einem Elternteil des Kindes oder vom Vormund, dem Gegenvormund oder dem *Ad-hoc-Vormund* stammt.

B.18. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.19.1. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Abstammungsverhältnisses ersten Grades zwischen dem Kind und der Person, die der Adoption zustimmen muss: Während die Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern vom Bestehen eines Abstammungsverhältnisses ersten Grades gekennzeichnet ist, gilt das für die Beziehung zwischen dem Kind einerseits und dem Vormund, dem Gegenvormund oder dem *Ad-hoc-Vormund* andererseits nicht.

B.19.2. Aus der Untersuchung der ersten Vorabentscheidungsfrage hat sich ergeben, dass Absatz 2 der fraglichen Bestimmung auf dem Ziel beruht, zu verhindern, dass ein Kind außer in Ausnahmefällen gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, sowie auf dem Ziel, das Familienleben der Eltern zu schützen. Diese Ziele sind legitim. Der fragliche Behandlungsunterschied ist vor dem Hintergrund dieser Ziele auch sachdienlich. Da das Familiengericht die Weigerung der Mutter oder des Vaters, der Adoption zuzustimmen, außer Acht lassen muss, wenn nach einer gründlichen Sozialuntersuchung deutlich wird, dass diese Person sich nicht mehr um das Kind gekümmert hat oder die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moralität des Kindes gefährdet hat, ist die fragliche Bestimmung im Lichte der verfolgten Ziele außerdem nicht unverhältnismäßig. Der in der zweiten Vorabentscheidungsfrage angesprochene Behandlungsunterschied ist folglich sachlich gerechtfertigt.

B.20. Die fragliche Bestimmung ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.15. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 348-11 des früheren Zivilgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Februar 2017 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Adoption », verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, insofern er dem Familiengericht außer in den Fällen einer erneuten Adoption oder der Adoption des Kindes oder des Adoptivkindes eines Ehepartners, eines Zusammenwohnenden oder eines früheren Partners, dem gegenüber eine gemeinsame elterliche Verpflichtung besteht, nur dann erlaubt, die Weigerung der Mutter des Kindes, der Adoption zuzustimmen, außer Acht zu lassen, wenn sich die Mutter sich nicht mehr um ihr Kind gekümmert hat oder die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moralität des Kindes gefährdet hat.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Oktober 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen